

366)]. Später, als mit der Entwicklung der Hierarchie die bischöfliche Gerichtsbarkeit größtentheils in die Hände der Archidiaconen (s. d. Art.) gelangte, kamen auch häufiger Appellationen vor, namentlich weil jene ihre Macht vielfach mißbrauchten. Man appellirte von ihnen aus früher entweder an Schiedsrichter, oder an den Metropolit, oder an das Provinzialconcil (c. 35, C. II, q. 6); später an den erzbischöflichen Official (c. 66, X 2, 28) und von da aus an den Papst oder dessen Legaten (c. 52, 66, X ib.). Dieser ordnungsgemäße Weg wurde jedoch nicht immer eingehalten, sondern man appellirte, besonders im Mittelalter, wo die päpstliche Jurisdiction mit der bischöflichen vielfach concurrirte, häufig schon in erster Instanz, mit Umgehung der Mittelstufen, an den Papst oder dessen Legaten (c. 4, 6, 16, C. II, q. 6). Fragt man nach dem Grunde dieser häufigen unmittelbar an den römischen Stuhl gerichteten Appellationen, so ist derselbe, wie Walter (Kirchenrecht n. 185) bemerkt, nicht etwa in einer Usurpation der Päpste, sondern vielmehr in dem hohen Vertrauen zu jenen, welches die Völker dazumal zu dem apostolischen Stuhle als dem Sitze größerer Wissenschaftlichkeit und besonderer Milde auch in der Rechtsprechung hatten (c. 8, C. II, q. 6: *Ad Romanam ecclesiam ab omnibus, maxime tamen ab oppressis appellandum est, et concurrendum quasi ad matrem, ut ejus uberibus nutriantur, auctoritate defendantur etc.*). Doch hatten eben diese Appellationen auch ihre unlängbaren Nachtheile, insofern dadurch die Auctorität der Bischöfe vielfach geschwächt, die Rechtspflege gestört und oft gänzlich aufgehoben wurde. Ueber das Uebermaß und das Ungebührliche dieser Appellationen klagt z. B. der hl. Bernhard (*De consider.* 3, 2). Indes suchten die Päpste selbst den hierin eingerissenen Mißbräuchen durch besondere Verordnungen ernstlich abzuheffen, so besonders Alexander III. und Innocenz III. auf dem dritten bezw. vierten Lateranconcil. Das Recht der Appellationen wurde beschränkt (c. 2, 5, 7, 66, X 2, 28) und zur Erleichterung der Parteien namentlich die Einrichtung getroffen, daß diejenigen Sachen, in welchen an den Papst appellirt wurde, nicht mehr nach Rom gezogen, sondern an die in den einzelnen Provinzen aufgestellten Legaten gewiesen werden sollten (c. 1, X 1, 30). Diesem Punkte der kirchlichen Disciplin wandten auch die späteren Concilien ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Das Tridentinum setzte hierin (Sess. XXIV, c. 20; Sess. XIII, c. 1, 2, 3 *De ref.*) folgende Bestimmungen fest: Jede vor das kirchliche Forum gehörige Streitfache soll in erster Instanz regelmäßig an den Bischof als den *ordinarius loci* gebracht und längstens innerhalb zweier Jahre vom Tage der Litiscontestation an beendet werden. Der Instanzenzug ist genau einzuhalten, und die päpstlichen Legaten, Nuntien u. s. w. dürfen den Bischof in Handhabung und Ausübung seiner richterlichen Gewalt in keiner Weise hemmen oder beeinträchtigen. Appellationen sind, wie schon oben bemerkt, im Allgemeinen nur von einer Decisionsentz. gestattet, von Interlocuten nur dann, wenn ihnen die Kraft eines Decisurtheils zukommt. Bei Appellationen an den römischen Stuhl soll die Sache (ausgenommen die sogen. *causae majores* [s. d. Art.]) nicht nach Rom gezogen, sondern durch besondere vom Papst zu delegirende Richter, deren Ernennung er den Provinzial- und Diöcesansynoden überläßt, an Ort und Stelle geschlichtet werden (*judices in partibus, judices synodales*). Weil aber solche Synoden nicht überall und regelmäßig gehalten werden, so hat Benedict XIV. in seiner *Constitutio „Quamvis paternae“* a. 1741 (*Contin. Bull. Rom. I, 94 sqq.*) dem Bischof in Verbindung mit seinem Capitul die Wahl dieser Richter überlassen, welche dann für den einzelnen Fall vom Papst delegirt werden. — 2. Was das nähere Verfahren bei Appellationen oder die Form derselben anlangt, so ist das erste Geschäft dabei die Einlegung der Appellation (*interpositio appellacionis*), d. h. der Appellant muß seinen Entschluß, zu appelliren, vor dem *judex a quo*, und zwar innerhalb des absoluten Termins von 10 Tagen, erklären. Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des Appellationsrechtes zur Folge (c. 15, X 2, 27). Die Erklärung kann entweder mündlich unmittelbar nach Eröffnung des Urtheils zu Protocoll oder später durch schriftliche Anmeldung abgegeben werden. Bei der Appellation von einem bloßen Interlocut müssen überdieß noch speciell die Gründe der Appellation angegeben werden, weil in diesem Falle bei dem Obergerichte keine anderen Beweise gebraucht werden dürfen als die bereits beim Unterrichter namhaft gemachten (c. 5, Clem. 2, 12; c. 60, X 2, 28). Nach eingelegter Appellation muß der Appellant sofort sogen. *litteras dimissoriales* verlangen, durch welche die Klagesache von dem *judex a quo* an den *judex ad quem* übermacht wird, weshalb sie auch *apostoli* genannt werden (c. 31, C. II, q. 6; c. 6 in VI 2, 15). Hierzu ist dem Appellanten noch Frist von 30 Tagen gestattet; läßt er diese ungenutzt verstreichen, so wird die *causa* als *deserta* betrachtet (c. 6 in VI 2, 15; c. 2, Clem. 2, 12). Ebenso ist der Richter, von welchem die *apostoli* verlangt werden, seinerseits gehalten, dieselben innerhalb 30 Tagen zu verabsolgen; verweigert er sie, so kann der Appellant auch ohne *apostoli* seine Appellation weiter verfolgen (c. 2, Clem. 2, 12). Nach römischem Rechte mußten die *apostoli* *instantur ac saepius* verlangt werden (*Fr. un., § 2, Dig. XLIX, 6*); nach canonischem Rechte genügt es, die Bitte um dieselben mehrmals und bringend, wenn auch nur *uno contextu*, gestellt zu haben (c. 2, Clem. 2, 12). Ihrem Inhalte nach sind die *apostoli* eine Anzeige über rechtzeitig erfolgte Einlegung der Appellation und über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben (daher die Unterscheidung in apo-

terlichen Gewalt in keiner Weise hemmen oder beeinträchtigen. Appellationen sind, wie schon oben bemerkt, im Allgemeinen nur von einer Decisionsentz. gestattet, von Interlocuten nur dann, wenn ihnen die Kraft eines Decisurtheils zukommt. Bei Appellationen an den römischen Stuhl soll die Sache (ausgenommen die sogen. *causae majores* [s. d. Art.]) nicht nach Rom gezogen, sondern durch besondere vom Papst zu delegirende Richter, deren Ernennung er den Provinzial- und Diöcesansynoden überläßt, an Ort und Stelle geschlichtet werden (*judices in partibus, judices synodales*). Weil aber solche Synoden nicht überall und regelmäßig gehalten werden, so hat Benedict XIV. in seiner *Constitutio „Quamvis paternae“* a. 1741 (*Contin. Bull. Rom. I, 94 sqq.*) dem Bischof in Verbindung mit seinem Capitul die Wahl dieser Richter überlassen, welche dann für den einzelnen Fall vom Papst delegirt werden. — 2. Was das nähere Verfahren bei Appellationen oder die Form derselben anlangt, so ist das erste Geschäft dabei die Einlegung der Appellation (*interpositio appellacionis*), d. h. der Appellant muß seinen Entschluß, zu appelliren, vor dem *judex a quo*, und zwar innerhalb des absoluten Termins von 10 Tagen, erklären. Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des Appellationsrechtes zur Folge (c. 15, X 2, 27). Die Erklärung kann entweder mündlich unmittelbar nach Eröffnung des Urtheils zu Protocoll oder später durch schriftliche Anmeldung abgegeben werden. Bei der Appellation von einem bloßen Interlocut müssen überdieß noch speciell die Gründe der Appellation angegeben werden, weil in diesem Falle bei dem Obergerichte keine anderen Beweise gebraucht werden dürfen als die bereits beim Unterrichter namhaft gemachten (c. 5, Clem. 2, 12; c. 60, X 2, 28). Nach eingelegter Appellation muß der Appellant sofort sogen. *litteras dimissoriales* verlangen, durch welche die Klagesache von dem *judex a quo* an den *judex ad quem* übermacht wird, weshalb sie auch *apostoli* genannt werden (c. 31, C. II, q. 6; c. 6 in VI 2, 15). Hierzu ist dem Appellanten noch Frist von 30 Tagen gestattet; läßt er diese ungenutzt verstreichen, so wird die *causa* als *deserta* betrachtet (c. 6 in VI 2, 15; c. 2, Clem. 2, 12). Ebenso ist der Richter, von welchem die *apostoli* verlangt werden, seinerseits gehalten, dieselben innerhalb 30 Tagen zu verabsolgen; verweigert er sie, so kann der Appellant auch ohne *apostoli* seine Appellation weiter verfolgen (c. 2, Clem. 2, 12). Nach römischem Rechte mußten die *apostoli* *instantur ac saepius* verlangt werden (*Fr. un., § 2, Dig. XLIX, 6*); nach canonischem Rechte genügt es, die Bitte um dieselben mehrmals und bringend, wenn auch nur *uno contextu*, gestellt zu haben (c. 2, Clem. 2, 12). Ihrem Inhalte nach sind die *apostoli* eine Anzeige über rechtzeitig erfolgte Einlegung der Appellation und über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben (daher die Unterscheidung in apo-